

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch

Datum : 24. März 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird vor-
aussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
amtspost@blv.admin.ch

VGVL

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab- kürzung verwen- den)	Allgemeine Bemerkungen
SMP	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>1. Grundsätzliche Erwägungen</p> <p>Die Konsumentinnen und Konsumenten wünschen keine GVO-Erzeugnisse. Das wird in Umfragen immer wieder neu bestätigt. Die Schweizer Landwirtschaft setzt sich stark dafür ein, die GVO-Freiheit soweit wie möglich gewährleisten zu können. Das GVO-Anbau-Moratorium wurde mit dem Gentechnikgesetz verlängert:</p> <p style="padding-left: 2em;">"Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen."</p> <p>Aufgrund der politischen Situation gehen wir davon aus, dass das Moratorium weiter verlängert wird.</p> <p>Der Einsatz von GVO-freien Kraftfuttermitteln führt zu verteuerte Produktion. Gemäss den Statistiken werden praktisch keine GVO-Futtermittel importiert. Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft möchte diese Leistungen ausloben können, wird aber wegen der sehr restriktiven schweizerischen Gesetzgebung daran gehindert. Nachbarländer haben rechtlich einfache Lösungen umgesetzt, obschon die Ausgangslage hinsichtlich GVO-freier Futtermittel in diesen Ländern weniger gut ist. Das führt zur paradoxen Situation, dass unter Umständen das gleiche Produkt in umliegenden Ländern als GVO-frei ausgelobt wird, in der Schweiz aber nicht. Das ist eine Diskriminierung der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft.</p>

Mit dem vorgeschlagenen sehr langen und technisch geprägten Ausdruck „Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“ wird die Auslobung kaum einen Mehrwert bieten können. Im Gegenteil, diese partielle Auslobung impliziert die Verwendung von GVO in der Herstellung von Schweizer Lebensmitteln geradezu. Denn wenn teilweise verzichtet wird (Futterpflanzen), folgert die Konsumentenschaft doch, dass teilweise eben auch GVO verwendet werden. Die Auslobung nur bezogen auf die Futterpflanzen ist höchst verwirrliech. Die Konsumentenschaft fragt sich, warum nur die Futterpflanzen GVO-frei sind und der Rest nicht. Zudem kann der sehr lange Ausdruck auf kleineren Verpackungen wie Joghurt kaum zusätzlich angebracht werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach GVO-Futtermittel oder GVO-Futterzusätze nach schweizerischem Recht zugelassen sein müssen, damit GVO-Freiheit deklariert werden darf, verunmöglicht praktisch jede Auslobung auch wenn sehr naturnah mit Wiesenfutter produziert wird.

Die vorgeschlagene Lösung nur für den Bereich der Futterpflanzen ist sehr kompliziert und praktisch kaum umsetzbar.

2. Antrag für die generelle Auslobung „ohne Gentechnik“

Wir beantragen, eine einfachere Lösung analog der Regelungen der Nachbarländer für die gesamte Wertschöpfungskette umzusetzen und Bezug auf das Futtermittelrecht (FMV SR 916.307) und die Bestimmungen zur Kennzeichnung von GVO (VGVL SR 817.022.51) zu nehmen.

Anforderungen für die generelle Auslobung „ohne Gentechnik“:

- ***Kein Einsatz von nach Art. 7 der VGVL zu deklarierenden Lebensmitteln und Zusatzstoffen und kein Einsatz von nach Art. 66 der FMV zu deklarierenden Futtermitteln,***
- ***Die Auslobung ist möglich, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine deklarationspflichtigen Stoffe eingesetzt werden und geeignete Massnahmen getroffen wurden, um solches Material zu vermeiden. Der Nachweis kann über bestehende Kontrollen von Produktions- und Verarbeitungsprogrammen erbracht werden.***
- ***Die Auslobung erfolgt mit dem Ausdruck "ohne Gentechnik" oder "ohne GVO" hergestellt.***

Die vorgeschlagene Ziffer 2 von Art. 7c der VGVL ist zu streichen.

Merkmale der vorgeschlagenen Lösung:

- Was nicht mit GVO gekennzeichnet werden muss, kann als "GVO-frei" ausgelobt werden, sofern Massnahmen zur Vermeidung von GVO getroffen werden. Deshalb der explizite Bezug auf die entsprechenden Artikel. In Futtermitteln werden zufällig oder technisch unvermeidbare GVO-Spuren in einer Höhe von bis zu 0.9 % toleriert. Bei Lebensmitteln darf keine GVO-Zutat über dem Toleranzwert von 0.9 Massenprozent eingesetzt werden. Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden und im Futtermittel als GVO nicht enthalten sind sowie Tierarzneimittel aus gentechnischer Herstellung sind bei der Auslobung generell zulässig.
- Die Auslobung ist auch möglich, wenn keine analogen GVO-Futtermittel zugelassen sind.

3. Eventualantrag für die Auslobung "ohne GVO-Futtermittel"

Falls Sie auf den obigen Antrag nicht eintreten sollten, beantragen wir zumindest eine Regelung für die Futtermittel. Bei Futtermitteln ist Bezug auf das Futtermittelrecht zu nehmen (FMV SR 916.307).

Anforderungen für die Auslobung "ohne GVO-Futtermittel":

- Kein Einsatz von nach Art. 66 der FMV zu deklarierenden Futtermitteln.**
- Die Auslobung ist möglich, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine deklarationspflichtigen Futtermittel eingesetzt werden und geeignete Massnahmen getroffen wurden, um solches Material zu vermeiden. Der Nachweis kann über bestehende Kontrollen von Produktionsprogrammen erbracht werden.**
- Die Auslobung erfolgt mit dem Ausdruck "ohne GVO-Futtermittel" oder "ohne gentechnisch verändertes Futter".**

Die vorgeschlagene Ziffer 2 von Art. 7c der VGVL ist zu streichen.

Merkmale der vorgeschlagenen Lösung:

- Was nicht mit GVO gekennzeichnet werden muss, kann als "GVO-frei" ausgelobt werden, sofern Massnahmen zur Vermeidung von GVO getroffen werden. Deshalb der explizite Bezug auf den entsprechenden Artikel des Futtermittelrechts. In Futtermitteln werden zufällig oder technisch unvermeidbare GVO-Spuren in einer Höhe von bis zu 0.9 % toleriert. Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert

werden und im Futtermittel als GVO nicht enthalten sind sowie Tierarzneimittel aus gentechnischer Herstellung sind bei der Auslobung generell zulässig.

- Die Auslobung ist auch möglich, wenn keine analogen GVO-Futtermittel zugelassen sind.

Begründungen:

- Eine Auslobung muss auch bei der politisch erwünschten schweizerischen graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion möglich sein. Die vorgeschlagene Ziffer 2 von Art. 7c der VGVL verunmöglicht eine Deklaration generell, weil in der Schweiz keine GVO-veränderten Grasmischungen zugelassen sind!
- Der Landwirt kann den Nachweis für GVO-freie Fütterung nur erbringen, soweit die Stoffe bei Futtermitteln auch deklariert sind. Enzyme sind im Futtermittel gar nicht mehr enthalten. Für den Nachweis kann praktisch gesehen nur relevant sein, was bei den Futtermitteln auch deklariert werden muss, oberhalb des Toleranzwertes liegt und im Futtermittel effektiv noch nachgewiesen werden kann.
- Die geforderte "lückenlose Dokumentation" führt zu einem enorm hohen administrativen Aufwand und kann praktisch nicht erbracht werden. Deshalb ist auf bestehende Kontrollen von Produktions- und Verarbeitungsprogrammen abzustellen. Es sind keine Fristen für die Fütterung von Tieren zu verankern, weil dies zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand führt und bei Tierzukauf die Tiere nicht separat gehalten werden können.
- Es muss eine praktikable Auslobung auch bei kleinen Verpackungsflächen ermöglicht werden. Deshalb werden kürzere Auszeichnungen vorgeschlagen.

4. Antrag zur vorgeschlagenen Regelung für zusammengesetzte Lebensmittel

(Art. 7b Ziffer 3 Buchstabe a: und Art. 7c Ziffer 3 Buchstabe a.)

Zusammengesetzte Lebensmittel können mit dem Hinweis versehen werden, wenn der Anteil der Summe der Zutaten am Enderzeugnis mindestens 70 Massenprozent beträgt.

Begründung:

Die Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft regelt in Art. 34 die Anforderungen an Milchprodukte mit milchfremden Zutaten, zu denen u.a. auch Joghurt gehört. Gemäss Art 34 dürfen für Milchprodukte höchsten 30 Massenprozent enthalten sein. Dies bedeutet einen Milchanteil von mindestens 70 Massenprozent.

5. Fazit

Weil nicht zweckmässig und praktikabel umsetzbar bitten wir Sie, die Vorlage generell im Sinne unserer Anträge zu überarbeiten. Anzustreben ist eine Lösung für alle Stufen der Lebensmittelkette gemäss Ziffer 2.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Hanspeter Kern
Präsident



Kurt Nüesch
Direktor